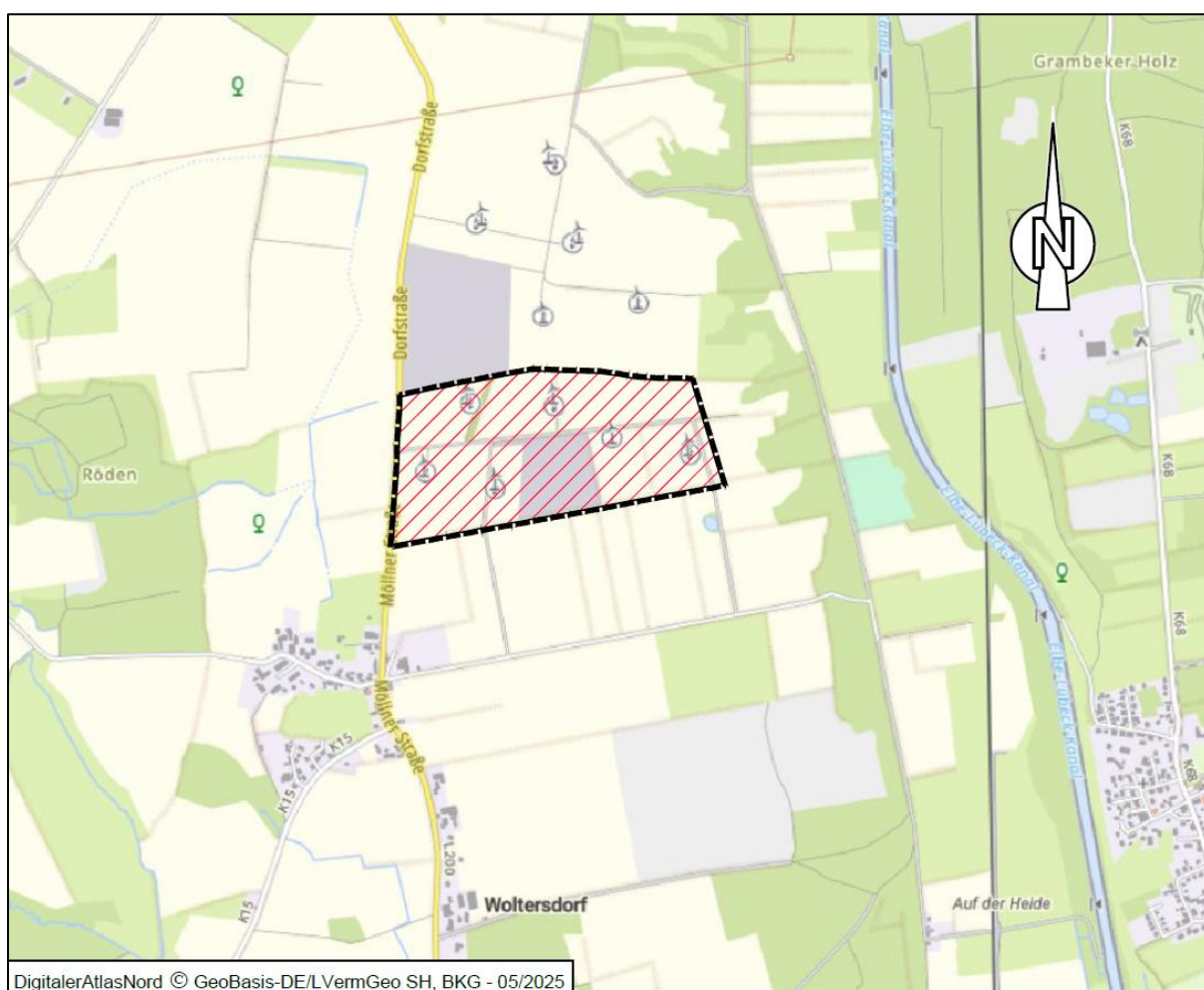


Gemeinde Woltersdorf

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4

„Windpark“

Kreis Herzogtum Lauenburg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10
●	●	●	●	○	○

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 20.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufhebung	5
4 Allgemeines Planungsziel	6
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
5.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2021	6
5.2 Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ – 2025	7
5.3 Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III – Dritter Entwurf 2026	12
5.4 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land)	12
5.5 Flächennutzungsplan	15
5.6 Geltendes und zukünftiges Baurecht	17
5.6.1 Bebauungsplan Nr. 4	17
5.6.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4	17
5.6.3 Zukünftiges Baurecht	18
6 Einleitung in den Umweltbericht	19
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	20
6.2.1 Fachgesetze	20
6.2.2 Fachpläne	23
6.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	26
7 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
7.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden ..	27
7.1.1 Schutzgüter Fläche und Boden.....	27
7.1.2 Schutzgut Wasser	29
7.1.3 Schutzgut Pflanzen	29
7.1.4 Schutzgut Tiere.....	30
7.1.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	35
7.1.6 Schutzgüter Klima/Luft.....	35

7.1.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	36
7.1.8	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	37
7.1.9	Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	37
7.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
8	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	42
8.1	Bilanzierung der Auswirkungen	42
8.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	42
9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	42
10	Zusätzliche Angaben	43
10.1	Merkmale der technischen Verfahren	43
10.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	43
10.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	43
10.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	43
11	Quellenverzeichnis	45
12	Billigung	45

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Aufhebung der Bebauungspläne ist als eigenes Planverfahren durchzuführen, das mit dem Beschluss einer Satzung abgeschlossen wird. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Die sogenannte Aufhebungssatzung hebt sowohl die Inhalte als auch den Bebauungsplan selbst auf. Auf der Urkunde des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens der Hinweis, dass dieser Plan außer Kraft getreten ist. Das Aufhebungsverfahren wird durch eine eigene Verfahrensleiste auf der Planurkunde dokumentiert.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde in der Zeit vom 01.09.2025 bis 02.10.2025 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Auswirkungen der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 4 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.08.2025 aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 02.10.2025 abzugeben. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, dient der Sondierung (sog. Scoping). Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden von der Gemeindevertretung geprüft und abgewogen und gemäß beschlossener Abwägungstabelle im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 gefasst.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Woltersdorf liegt nördlich der Bundesautobahn 24 (BAB 24) und südwestlich der Stadt Mölln, innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes, zwischen Moorweg und Gemeindegrenze und umfasst eine Fläche von ca. 35 ha.

Das Plangebiet bezeichnet als Breitenfelder Scheide, gelegen nördlich der Ortslage Woltersdorf, wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegrenze,
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Landesstraße 200,
- im Osten und im Süden durch die landwirtschaftliche Nutzfläche und umfasst die Flurstücke: 1/4, 38/1, 2, 3, 4 teilweise, 13, 38/3, 36 teilweise, 38/4, 12/2, 11/2, 12/1, 11/1, 12/3, 11/3, 10, 9, 8 und 46/12, 14/4 der Gemarkung Woltersdorf.

3 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufhebung

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf ist im März 2001 in Kraft getreten. Die selbstständige 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 trat am 05.09.2018 in Kraft. Diese überplant zwei Standorte von Windkraftanlagen (WKA) im südlichen und südwestlichen Drittel des Ursprungsgebietes. Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und für Aufschüttungen festgesetzt. Die im Bebauungsplan Nr. 4 ursprünglich festgesetzten WKA werden in der 1. Änderung als „künftig fortfallende Windkraftanlagen“ dargestellt. Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 um eine selbstständige Änderung handelt, deren Festsetzungen für den Planbereich weiterhin Gültigkeit haben sollen, erfolgt lediglich die Aufhebung des Ursprungsplanes.

Die sechs im Ursprungsbebauungsplan ermöglichten WKA wurden 2001 gebaut. Die verbleibenden Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 handelt es sich zukünftig um Außenbereichsflächen, welche innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie gemäß den Darstellungen des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III gelegen sind. Innerhalb des Vorranggebietes sind Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben zulässig. Beschränkungen hinsichtlich der baulichen Maße und der Standorte ergeben sich dann nur durch konstruktive Anforderungen sowie Einschränkungen

anderer Belange wie dem Arten- oder dem Emissionsschutz. Die baulichen Anlagen müssen sich gem. den Vorgaben des 2. Entwurfs (April 2025) der *Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021* vollständig innerhalb des Vorranggebietes befinden (Rotor-innerhalb-Planung, Kap. 4.5.1, 5 Z).

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“, um für weitere potenzielle Erneuerung der Windkraftanlagen eine flexible und zeitgemäße Umsetzung auf Grundlage der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 BauGB zu ermöglichen. Die bislang geltenden Festsetzungen beschränken die Errichtung innerhalb des Plangebietes hinsichtlich des Standortes als auch dem Maß der baulichen Nutzung. Diese sind allerdings nicht länger zeitgemäß. Insbesondere die Höhenbeschränkung von 100 m und ein Rotorradius von 31 m entsprechen nicht länger dem Stand der Technik.

Auch auf Grundlage des § 35 BauGB sind landesplanerische Vorgaben zu berücksichtigen, welche unter anderem Schutzabstände zu Wohnnutzungen vorgeben und so die Entwicklung der Anlagen innerhalb der Potenzialflächen steuern.

Alternativ zur Aufhebung käme die Neuaufstellung des Bebauungsplanes in Betracht. Da aus Sicht der Gemeinde Woltersdorf durch die gesetzlichen Vorgaben eine ausreichende Steuerung für eine verträgliche Entwicklung der künftigen Windkraftanlagen gegeben ist, besteht nicht die Notwendigkeit einer Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2021, der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema „Windenergie an Land“ 2025 und aus der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (3. Entwurf 2026).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2021

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für

eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest. (www.bolapla-sh.de)

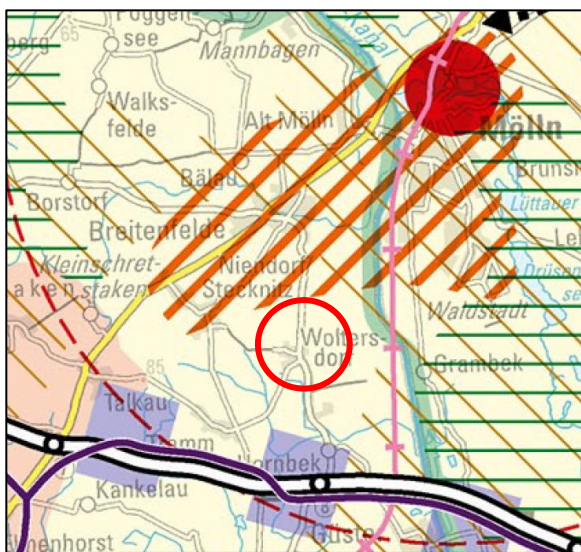


Abbildung 1: Ausschnitt Fortschreibung Landesentwicklungsplan S-H; Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Gemeinde Woltersdorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Sie liegt zwischen dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Mölln und der Landesentwicklungsachse entlang der BAB 24.

Östlich der Gemeinde Woltersdorf verläuft eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land war Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilfortschreibung des LEP 2010 (Kapitel 3.5.2). Die Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des LEP 2010 Kapitel 3.5.2 (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 6. Oktober 2020 ist im GVOBl. Schl.-H. S. 739 veröffentlicht und am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 steht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

5.2 Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ – 2025

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans legt unter anderem für das gesamte Land Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Abwägungskriterien (Grundsätze der Raumordnung) für die Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie sowie von gemeindlichen Windenergiegebieten fest. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt darauf aufbauend in gesonderten Regionalplänen. Die Teilfortschreibung ist am 13.05.2026 in Kraft getreten.

Verfolgtes Planungsziel

In den Regionalplänen sollen bis zum 31.12.2027 mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiet Windenergie als Rotor-innerhalb-Planung ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie soll eine installierte Leistung von 15 Gigawatt bis 2030 ermöglicht werden. (4.5.1, 1 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

2 Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG für raumbedeutsame WEA an Land festzulegen.

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Als nicht raumbedeutsam gelten bis zu zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Meter. Ebenso gelten Nebenanlagen als Einzelanlagen als nicht raumbedeutsam, wenn sie überwiegend der Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) dienen. (4.5.1, 1 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Festlegung regionaler Teilflächenziele

(1) Als regionale Teilflächenziele sind zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 1,3 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2027 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

- im Regionalplan für den Planungsraum I mindestens 7.192 Hektar,*
- im Regionalplan für den Planungsraum II mindestens 3.082 Hektar und*
- im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 10.273 Hektar*

als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

(2) Als regionale Teilflächenziele sind auf Regionalplanebene zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 2,0 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2032 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

- im Regionalplan für den Planungsraum I mindestens 11.065 Hektar,*
- im Regionalplan für den Planungsraum II mindestens 4.741 Hektar und*
- im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 15.804 Hektar*

als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. (4.5.1, 2 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

[...]

Verbot von Höhenbeschränkungen

In Vorranggebieten Windenergie und in Bauleitplänen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden. (4.5.1, 4 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Rotor-innerhalb-Planung

Raumbedeutsame WEA müssen vollständig einschließlich der Rotorblätter innerhalb der in Regional- und Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete liegen.

Werden raumbedeutsame WEA außerhalb von Windenergiegebieten errichtet, ist für Abstandserfordernisse der Kapitel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 die Rotorblattspitze maßgeblich. (4.5.1, 5 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Siedlungsstruktur

800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Siedlungsbereiche) sowie in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen. (4.5.1.1, 1 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion

Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht. (4.5.1.1, 1 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf

Bei Flächen für den Gemeinbedarf, die für einen regelmäßigen längeren Aufenthalt bestimmt sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann. (4.5.1.1, 2 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und bebaute Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung ausgeschlossen. Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Gewerbegebiete in Bereichen gemäß § 30 und § 34 BauGB, um Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung und um planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Industriegebiete nach § 9 BauNVO sowie sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, in denen die Errichtung raumbedeutsamer WEA zugelassen ist. (4.5.1.1, 2 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich

Bei planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen, die nicht an die Siedlungsbereiche angrenzen und gemäß § 35 BauGB eingestuft sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann. (4.5.1.1, 2 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung

Bei der gemeindlichen Siedlungsentwicklung sind Abstände zu Windenergiegebieten entsprechend der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen einzuhalten. Diese entsprechen den Umgebungsbereichen aus den Absätzen 1 Z und 2 Z. (4.5.1.1, 3 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

[...]

Umgebungsbereiche um geplante Siedlungsentwicklungen und Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und die in den Regionalplänen festgelegten überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen mit den Umgebungsbereichen nach 1 Z und G (1) sowie 2 Z berücksichtigt werden. (4.5.1.1, 5 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Erfordernisse der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie der Verdichtungsräume in den Ordnungsräumen Hamburg, Lübeck und Kiel berücksichtigt werden. (4.5.1.1, 6 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung

Eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen durch WEA soll vermieden werden. Dafür soll geprüft werden, ob Umfang und Anzahl von Windenergiegebieten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Ortslagen im Einzelfall begrenzt werden müssen. (4.5.1.1, 7 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Landschaftsschutzgebiete

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen besonders hochwertige naturräumliche und landschaftlich wertvolle Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden. (4.5.1.1, 10 G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Gebiets- und Artenschutz

Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Großvögel ausgeschlossen:

- Seeadler (Einzelbrutplätze außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Rotmilan und
- Weißstorch.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze des gegenüber Störungen durch WEA besonders sensiblen Schwarzstorches ausgeschlossen.

(4.5.1.3, 17 Z, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel soll anschließend an den nach 17 Z ausgeschlossenen Bereich im angegebenen Umgebungsbereich in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden:

- Seeadler 500 bis 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Rotmilan 500 Meter bis 1.200 Meter
- Weißstorch: 500 Meter bis 1.000 Meter.

Um genutzte Brutplätze von Schwarzstörchen soll anschließend an den nach 17 Z ausgeschlossenen Bereich in einem Umgebungsbereich von 500 Meter bis 2.000 Metern in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden. (4.5.1.3, G, Teilfortschreibung LEP, 2025)

Boden und Wasser

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll den Belangen der Rohstoffsicherung in den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (4.5.1.4, G, Teilfortschreibung LEP, 2025)



Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß der Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021; Datenstand April 2026

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 4 wird in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Teil als Potenzialfläche für Windenergiegebiete dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt Potenzialflächenkarte für Windenergiegebiete, Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Stand April 2026; Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Ziele und Grundsätze der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes stehen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf nicht entgegen. Durch die Darstellung als Potenzialfläche kann der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 nach § 35 BauGB für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen werden. Durch die übergeordneten Abstandsvorgaben werden Schutzbereiche zu bestehenden Nutzungen sowie hochwertigen Strukturen sichergestellt.

Im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ wurden sämtliche Vorranggebiete zudem auf fünf Ziel-/Prüfbereiche hin untersucht. Das Vorranggebiet „PR3_LAU_043“ weist dabei überwiegend ein geringes Konfliktrisiko auf. Lediglich die Nähe zum Ordnungsraum um Hamburg und die Rohstoffpotenzialfläche sind als hohes Konfliktrisiko bewertet.

5.3 Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III – Dritter Entwurf 2026

Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein werden derzeit neu aufgestellt.

Die Pläne sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Die Landesregierung hat am 14. April 2026 den dritten Entwürfen für die neuen Regionalpläne zugestimmt. Vom 29. April 2026 bis einschließlich 29. Juni 2026 erfolgt zu diesen ein öffentliches Beteiligungsverfahren, in dem zu den Änderungen gegenüber den zweiten Planentwürfen Stellung genommen werden kann.

Der 3. Entwurf des Regionalplans enthält für die Gemeinde Woltersdorf die nachfolgenden Darstellungen:

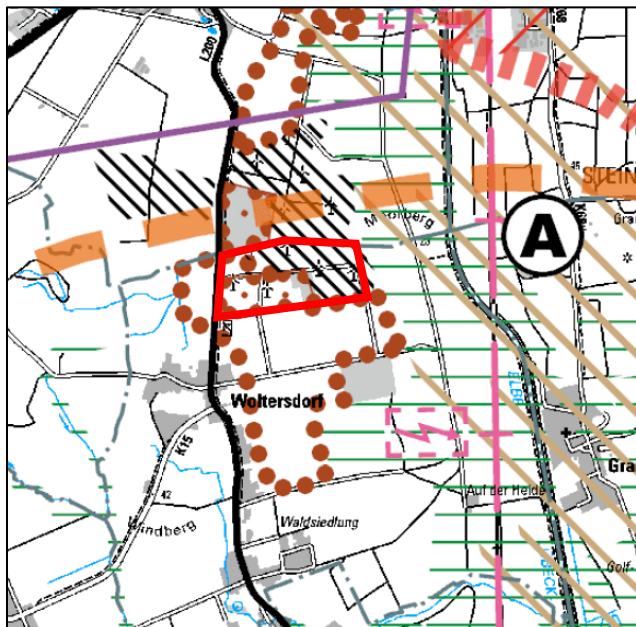


Abbildung 3: Ausschnitt Neuaufstellung Regionalplan III S-H (3. Entwurf 2026); Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum,
- westlich eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft,
- das Plangebiet wird zum Teil als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt,
- das Plangebiet wird zum Teil als Vorranggebiet Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020) dargestellt,

Die Ziele und Grundsätze des dritten Entwurfs (2025) zur Neuaufstellung des Regionalplans Schleswig-Holstein für den Planungsraum III stehen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf nicht entgegen. Durch die Darstellung eines Vorranggebietes Windenergie ist eine entsprechende Entwicklung auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Vorgaben weiterhin zulässig.

5.4 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land)

Gemäß der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 (Sachthema Windenergie an Land) Ziffer 3.5.2 Abs. 3 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsge-

Darüber hinaus wurden Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen ausgewiesen. Dies sind in der Regel Bereiche, die noch nicht vorbelastet sind. [...]

Bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen und betroffenen Schutzgütern sind die Auswirkungen des Rotors der Windenergieanlagen immer mitberücksichtigt worden. Daher gilt für die Planung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete, dass die Anlagen immer vollständig einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen müssen.

(B zu 5.7.1 (1) bis (3); Teilaufstellung RP III)

Die Vorranggebiete Repowering können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebiets Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering zurückgebaut werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.

Zurückzubauende Altanlagen, die inklusive Rotor in einem Umkreis von 100 Metern um ein Vorranggebiet Windenergie liegen, sollen in der Regel nicht in ein Repowering in einem Vorranggebiet Repowering einbezogen werden. In Ausnahmefällen ist eine Einbeziehung möglich. [5.7.2, Z(4), Teilaufstellung RP III]

Vor Beginn der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Abbau der im Gegenzug rückzubauenden Altanlagen für alle Teile oberhalb des Fundamentes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die weiteren Bestandteile der Altanlage sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides zurückzubauen. (5.7.2, Z(5), Teilaufstellung RP III)

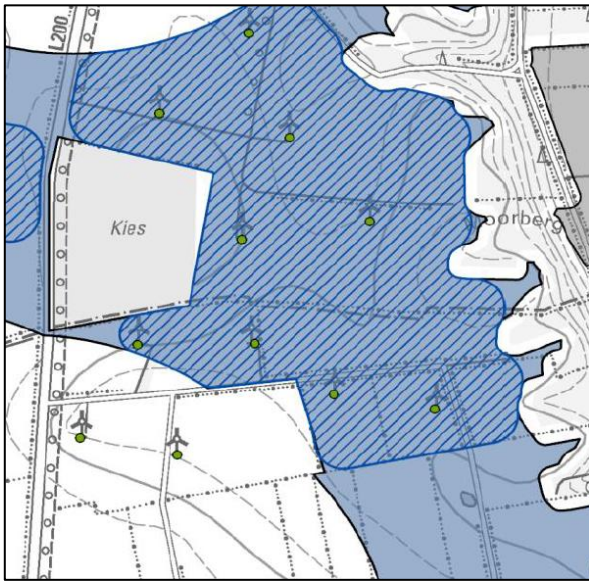


Abbildung 5: Entwurf der Teilaufstellungen des Regionalplanes für den Planungsraum III (Juli 2025), Datenblatt für PR3_LAU_040; Quelle: www.schleswig-holstein.de

Auszug Datenblatt für PR3_LAU_040

Für den Bereich östlich der Landesstraße 200 gilt: die Fläche liegt teilweise im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Innenbereiche der Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf. Es wird hier zunächst kein erweiterter Umgebungsbereich im Anschluss an den festgelegten Abstandsbereich von 800 Meter um Siedlungen ergänzt, da aufgrund der bestehenden WEA eine Vorbelastung vorliegt und dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Der südliche Teil wird nicht übernommen.

Hier befindet sich eine Kompensationsfläche und ein gesetzlich geschütztes Biotop. Zudem liegt dieser Teil im Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau. Diesem Belang soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Übernommen wird nur der Bereich mit dem Bestands-Windpark.

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplans III zur Windenergie innerhalb eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung (PR3_LAU_042).

Die Festlegung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung sowie Repowering-Gebiete auf Ebene der Regionalplanung unterliegt einer Bewertung von harten und weichen Tabukriterien. Die entsprechenden Kriterien umfassen eine Vielzahl von öffentlichen und naturschutzrechtlichen Belangen. Durch die vorgesehenen Abstände zwischen den festgelegten Vorranggebieten und den schützenswerten Belangen, wie beispielsweise bestehenden und geplanten Siedlungsentwicklungen, geschützten Naturräumen und Flächen sowie besonders schützenswerten Habitaten, ist eine Beeinträchtigung durch die Möglichkeit einer Entwicklung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf liegt innerhalb des Vorranggebiets PR3_LAU_042. Dieses befindet sich in einer Entfernung von 400 m zu bestehenden Nutzungen.

Die Entfernung von künftigen Windkraftanlagen im Zuge einer Erneuerung hat innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie zu erfolgen. Die erforderlichen Abstände zu bestehenden schützenswerten Bereichen (Tabukriterien) sind einzuhalten.

5.5 Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf stellt die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windkraft“ als landwirtschaftliche Fläche sowie als Eignungsfläche für Windenergieanlagen dar.

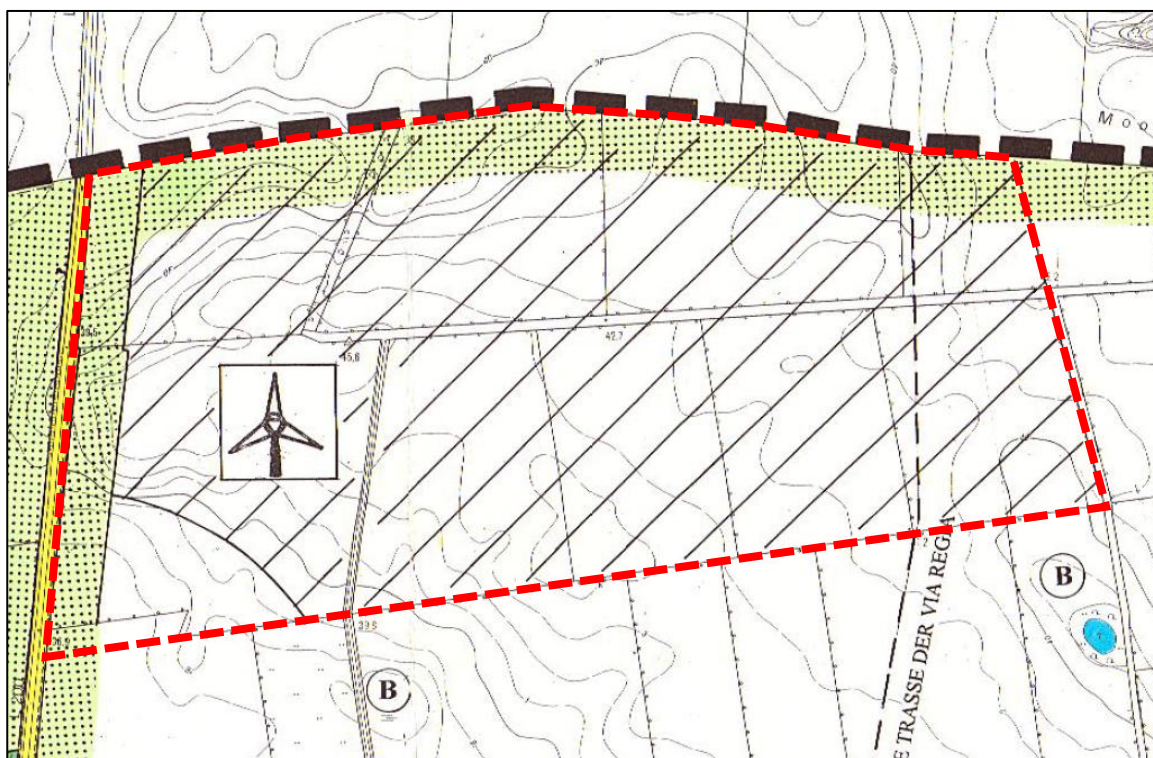


Abbildung 6: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf; Quelle: Amt Breitenfelde

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt keine Änderung der zulässigen Art der Bodennutzung.

5.6 Geltendes und zukünftiges Baurecht

5.6.1 Bebauungsplan Nr. 4

Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windkraft“.



Abbildung 7: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 4 Gemeinde Woltersdorf, Quelle: Amt Breitenfelde

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark“ setzt innerhalb des Geltungsbereiches punktuell Sonstige Sondergebiete „Windkraftanlagen“ in Verbindung mit entsprechenden Baufenstern fest. Die möglichen Standorte von Windkraftanlagen sind somit bislang verbindlich verortet. Zudem umfasst der Bebauungsplan Nr. 4 „Windkraftanlagen“ eine Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe von 100,00 m über Gelände, sodass auch die Höhenentwicklung verbindlich auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung geregelt ist.

5.6.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst den südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4. Im Zuge des entsprechenden Vorhabens ist die Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit einer Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen für Aufschüttungen erfolgt. Die innerhalb des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bislang festgesetzten Standorte für Windkraftanlagen wurden im Zuge des entsprechenden Bauleitplanverfahrens als künftig fortfallen gekennzeichnet. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst zudem eine Kennzeichnung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Grenze des Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf Grundlage des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans Windenergie vom 06.12.2016. Da dieser rechtsverbindlich aufgehoben wurde, gelten im Zuge einer Entwicklung von Windkraftanlagen die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und sind entsprechend heranzuziehen.

Eine Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt im Zuge dieses Aufhebungsverfahrens nicht. Die rechtswirksamen Festsetzungen haben weiterhin Bestand und sind entsprechend zu berücksichtigen.

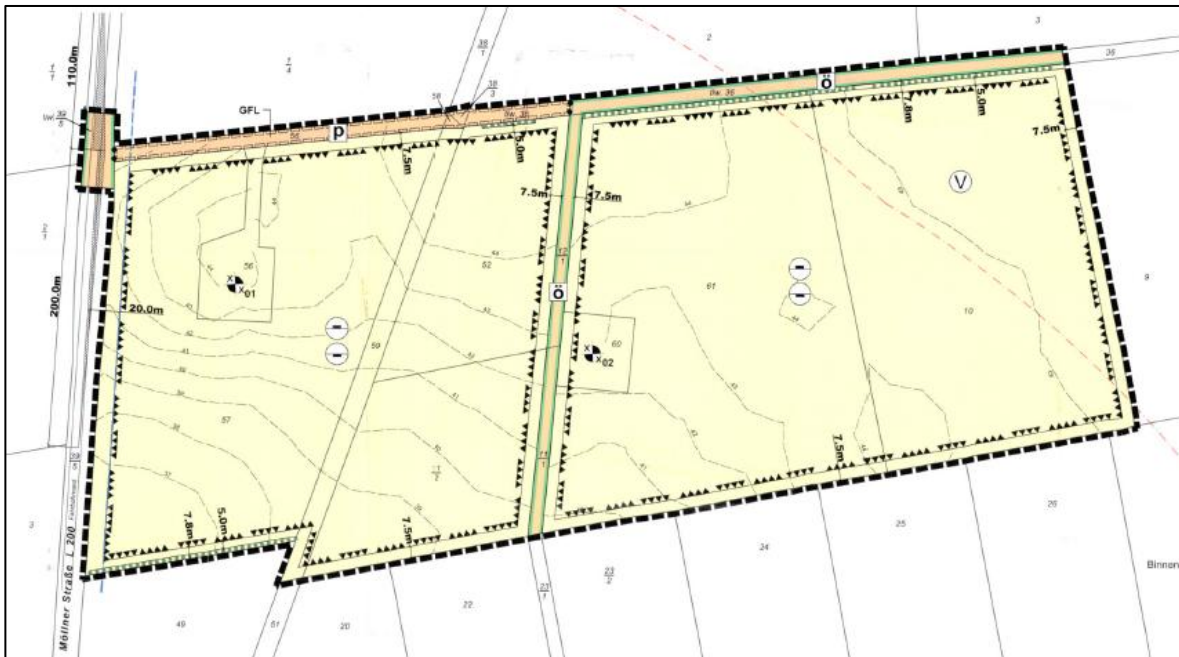


Abbildung 8: Planzeichnung 1. Änderung B-Plan 4 Gemeinde Woltersdorf; Quelle: Amt Breitenfelde

5.6.3 Zukünftiges Baurecht

Durch die Aufhebung wird das durch den Bebauungsplan Nr. 4 geschaffene Baurecht aufgehoben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windkraftanlagen“ ergibt sich die Möglichkeit eine entsprechende Entwicklung von Windkraftanlagen gem. § 35 BauGB vorzusehen.

Potenzielle künftigen Standorte haben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und auf Grundlage der übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie Regionalplanes zu erfolgen (vgl. Kapitel 5).

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gilt mit seinen getroffenen Festsetzungen weiterhin fort. Eine Entwicklung von Windkraftanlagen kann in diesem Teilbereich weder auf Grundlage der geltenden Festsetzungen noch auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Somit ist ein weiteres Heranrücken von künftigen Windkraftanlagen nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 an die bestehenden Nutzungen der Gemeinde Woltersdorf nicht gegeben.

Im Aufhebungsbereich befinden sich gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in Form von Knickstrukturen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 verändert deren Schutzstatus nicht.

Teil II: Umweltbericht

6 Einleitung in den Umweltbericht

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark" beschlossen. Die sogenannte Aufhebungssatzung hebt sowohl die Inhalte als auch den Bebauungsplan selbst auf.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Woltersdorf dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) ist gemäß Anlage 1 für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen, die höher als 50 m sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In § 50 UVPG heißt es zudem, dass eine vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren beschränkt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Für die Umweltprüfung stehen u. a. der LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) von effplan. und BioConsult SH (2021), der artenschutzrechtliche Fachbeitrag von BioConsult SH (2021), Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) - als Bestandsplan, das schalltechnische Gutachten sowie die Berechnung der Schattenwurfdauer von I17-Wind GmbH & CO. KG (2021) zur Verfügung.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Woltersdorf liegt nördlich der Bundesautobahn 24 (BAB 24) und südwestlich der Stadt Mölln, innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes, zwischen Moorweg und Gemeindegrenze und umfasst eine Fläche von ca. 35 ha.

Ziel der Planung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“, um für weitere potenzielle Erneuerung der Windkraftanlagen eine flexible und zeitgemäße Umsetzung auf Grundlage der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 BauGB zu ermöglichen. Die bislang geltenden Festsetzungen beschränken die Errichtung innerhalb des Plangebietes hinsichtlich des Standortes als auch dem Maß der baulichen Nutzung. Diese sind allerdings nicht länger zeitgemäß. Insbesondere die Höhenbeschränkung von 100 m und ein Rotorradius von 31 m entsprechen nicht länger dem Stand der Technik.

Auch auf Grundlage des § 35 BauGB sind landesplanerische Vorgaben zu berücksichtigen, welche unter anderem Schutzabstände zu Wohnnutzungen vorgeben und so die Entwicklung der Anlagen innerhalb der Potenzialflächen steuern.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 werden sowohl die Inhalte als auch der Bebauungsplan selbst aufgehoben.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

6.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Aufhebungsbereich fallen durch den Betrieb der Anlagen keine Schmutz- und Brauchwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Aufhebungsbereich versickern.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Anlagen- und betriebsbedingt fallen keine Abfälle an.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 müssen in Deutschland Windenergieanlagen mit Gefahrenfeuern ausgestattet werden. Diese umfassen für Anlagen >150 m Gesamtbauwerkshöhe nachts eine Turmbefeuerung und eine Gondelbefeuerung, die bedarfsorientiert gesteuert wird. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Lichtemissionen durch den Windpark.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Windpark dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird außerhalb des Plangebiets über eine Übergabestation in das Stromnetz eingeleitet.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Der Aufhebungsbereich liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.

Durch die Aufhebung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind im Aufhebungsbereich keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 führt nicht zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen, da das Vorranggebiet bereits bebaut ist. Es stehen gemäß regionalplanerischer Vorgaben keine anderen geeigneten Flächen für Repowering in der Gemeinde zur Verfügung.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Vorhaben im Außenbereich.

Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die im Aufhebungsbereich zulässigen Windkraftanlagen sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, da sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen im Umweltbericht durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.

Bundesbodenschutzgesetz

Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.

Die gesetzlichen Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz sind weiterhin zu beachten.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.

Die generelle Verträglichkeit des Windparks ergibt sich bereits aus den regionalplanerischen Vorgaben des Landes Schleswig-Holsteins. Entsprechende Gutachten, die die Verträglichkeit der Anlagen bestätigen, liegen bereits vor.

Bundes-/Landeswaldgesetz

Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Aufhebungsbereich befinden sich keine Waldflächen gem. LWaldG des Landes Schleswig-Holstein.

FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).

Vom Plangebiet ca. 3,3 km entfernt liegt das FFH-Gebiet „Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung“ (DE 2430-392), ca. 2,4 km entfernt das FFH-Gebiet „Kieholz“ (DE 2429-304), ca. 3 km entfernt das FFH-Gebiet „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353), 5 km entfernt das FFH-Gebiet „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“ (DE 2329-391), ca. 3,5 km entfernt das FFH-Gebiet „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.“ (DE 2430-391) und ca. 4,4 km entfernt das FFH-Gebiet „NSG Borstgrasrasen Alt Mölln“ (DE 2329-381).

Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) wurden der Schutz der FFH-Gebiete sowie der EU-Vogelschutzgebiete berücksichtigt:

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, ist nach § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Festlegungen innerhalb dieser Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können [...] (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3).

Die FFH-Prüfung kann für Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nicht vollständig auf nachfolgende Planungen oder das Genehmigungsverfahren verlagert werden. Es ist in der Regionalplanung sicherzustellen, dass sich die Windkraftnutzung in den Vorranggebieten auch tatsächlich durchsetzen kann. Eine Planung darf nicht zu Konflikten führen, die auf der nachfolgenden Ebene nicht sachgerecht gelöst werden können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur soweit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenaugkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist [...] (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3).

Der Schutz der FFH-Gebiete wird bereits über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets. Eine Ausnahme bilden FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Nach den tierökologischen Empfehlungen SH können Fledermauslebensräume bis 1.000 m um ein FFH-Gebiet potentiell betroffen sein. Allerdings kann über geeignete Auflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene ist zulässig. Eine weitergehende FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für einzelne Vorranggebiete kann daher hier unterbleiben.

(Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3.1).

Der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete wird ebenfalls über die Tabukriterien des Kriterienkatalogs sowie den Umgang mit Vogelschutzkriterien bereits weitestgehend gesichert. EU-Vogelschutzgebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausge-

schlossen. Der Umgang mit weiteren Vogelschutz-Abwägungskriterien [...] ebenfalls zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb sowie außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete, wenn das jeweilige Vorkommen mit den Erhaltungszielen übereinstimmt und sich die Bereiche überlappen:

In den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen ausgewählter Großvogelarten (Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan) wird der vorsorgende Artenschutz regelmäßig höher gewichtet, als das Interesse an einer Windkraftnutzung. Vorranggebiete Windenergie werden in diesen Bereichen nur ausnahmsweise zugelassen, insbesondere dort, wo eine Vereinbarkeit des Großvogelschutzes mit der Windkraftnutzung gutachterlich nachgewiesen ist [...] Im Rahmen der Abwägung des Kriteriums „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ wird dem Vogelschutz in den Bereichen mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen ebenfalls der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gegeben (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3.2).

Eine einzelflächenbezogene FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG wird für verbleibende Vorranggebietsvorschläge durchgeführt, die ganz oder teilweise im Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m um solche EU-Vogelschutzgebieten liegen, in denen [...] windkraftsensiblen Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind. Unter Berücksichtigung der ohnehin freigehaltenen potenziellen Beeinträchtigungszonen um bekannte Horststandorte der besonders windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan können außerhalb des Umgebungsbereiches von 300 – 1.200 m Konfliktfälle allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Für EU-Vogelschutzgebiete, die sich nicht auf den Schutz der unten genannten windkraftsensiblen Vogelarten beziehen, kann im Umgebungsbereich von mehr als 300 m der Windkraftnutzung ebenfalls Vorrang gegeben und ein Vorranggebiet ausgewiesen werden [...] (Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kapitel 6.3.2).

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen eines europäischen Schutzgebiets wird durch die regionalplanerisch vorgegebenen Tabuzonen bereits vermieden. Eine Ausnahme besteht ggf. für FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Zudem kann es bei der vorliegenden Planung zu einer Betroffenheit windkraftsensibler Arten kommen, die aufgrund ihres Flugverhaltens durch die neuen Windkraftträder betroffen sein könnten.

Im Rahmen der faunistischen Fachguten und Kartierungen wurde die Betroffenheit von Fledermäusen und windkraftsensiblen Arten geprüft.

Natura-2000 Gebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Das Gesetz wird durch die Planung nicht berührt.

6.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsprogrammes – Karte 1 tangiert der östliche Aufhebungsbereich ein Geotop. Die genaueren und aktuelleren Darstellungen des Umweltportals SH stellen die Geotopflächen hingegen östlich des Aufhebungsbereiches dar.

Gemäß der Karte 2 führt nördlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum entlang.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

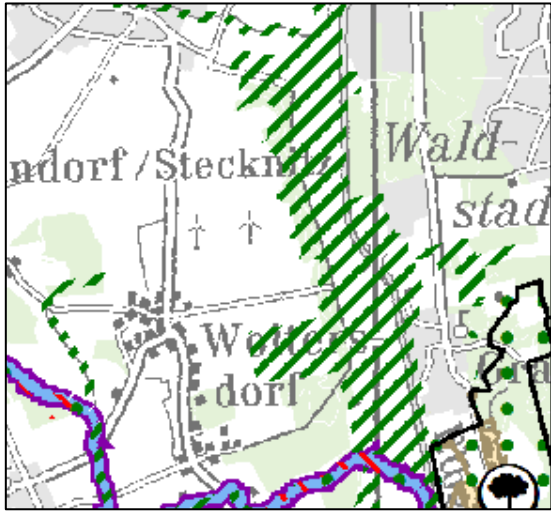


Abbildung 9: Auszug Landschaftsrahmenplan Planungsraum III Karte 1 Blatt 2 mit ungenauer Lage des Plangebiets Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich östlich des Plangebiets eine Verbundachse eines Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Südlich des Plangebiets führt ein Vorrangfließgewässer / eine Biotopverbundachse / ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt, entlang.

Für den Bereich des Plangebiets sind keine Darstellungen vorhanden.

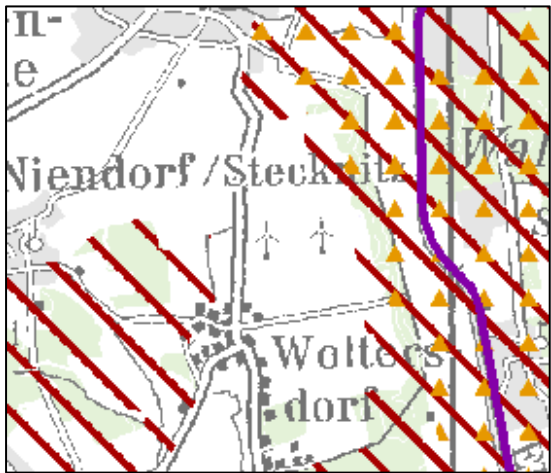


Abbildung 10: Auszug Landschaftsrahmenplan Planungsraum III Karte 2 Blatt 2 mit ungenauer Lage des Plangebiets Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach der Karte 2 Blatt 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich östlich und nördlich des Aufhebungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie ein Gebiet, das die Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Östlich des Elbe-Lübeck-Kanals beginnt der Naturpark „Lauenburgische Seen“



Abbildung 11: Auszug Landschaftsrahmenplan Planungsraum III Karte 3 Blatt 3 mit ungenauer Lage des Plangebiets Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach der Karte 3 des Planungsraumes III befindet sich im Plangebiet oberflächennaher Rohstoff.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

Der rechtswirksame Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf stellt für den Vorhabenbereich "Acker" dar. Eine geplante Entwicklung wurde nicht festgelegt. Darüber hinaus werden die Eignungsflächen für Windenergieanlagen gemäß dem FNP mit aufgeführt.

Eine grundsätzliche Beeinträchtigung von Zielen der Landschaftsplanung ist nicht erkennbar. Im Aufhebungsbereich befindet sich bereits ein Windpark, der durch die Planung innerhalb des Vorranggebietes erweitert wird. Die Ackernutzung wird nur kleinflächig und für die eingeschränkte Standzeit der WEA eingeschränkt.

Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Eine Schlüsselstellung für das Ziel der Klimaneutralität nimmt hierbei der Umstellung des Energiesystems auf 100 % erneuerbare Energie ein. Eine wichtige erneuerbare Energiequelle ist dabei die Nutzung der Windenergie durch Windenergieanlagen.

6.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete

Kategorie	Name	Code
FFH	Kieffholz	2429-304
FFH	Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes	2329-391
FFH, NSG, SPA	Hahnheide	2328-354, 23, 133
FFH	Koberger Moor	2329-351
FFH, NSG	Pantener Moorweiher und Umgebung	2329-352, 173
FFH	Lankauer See	2329-301
FFH	Moorwald im Ankerschen Ziegelbruch	2330-351
FFH, NSG	Borstgrasrasen Alt Mölln	2329-381, 113
FFH, NSG, SPA	Oldenburger See und Umgebung	2330-353, 127, 136
FFH	Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.	2430-391
FFH, NSG	Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung	2430-392, 133
FFH	Quellwald am Ankerschen See	2329-353
FFH	Birkenbruch südlich Groß Pampau	3429-301
FFH,	Nüssauer Heide	2529-301
FFH,	Kleinstmoore bei Hornbek	2429-353
SPA	Waldgebiet bei Lauenburg	128, 129, 130, 132
SPA	Schaalsee-Gebiet	139
SPA	Langenlehsten	142
NSG	Trendelmoor	134
NSG	Büchener Sander	150
NSG	Hellbachtal mit Lottsee, Krebssee und Schwarzsee	130
NSG	Ritzerauer Hofsee und Duvenseebachniederung	191
NSG	Hevenbruch	188
LSG	Köthel	38

Abbildung 12: Darstellung der Schutzgebiete in einem Umfeld von 10 km um das Aufhebungsgebiet; Quelle: Windpark Breitenfelde II, Woltersdorf - Landschaftspflegerischer Begleitplan

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Der Naturpark Lauenburgische Seen liegt östlich des Aufhebungsgebietes und des Elbe-Lübeck-Kanals. Es handelt sich um ein 4,7 ha umfassendes Großschutzgebiet. Naturparke zeichnen sich durch ihre Großräumigkeit, einem hohen Anteil von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und durch eine große Arten- und Biotopvielfalt aus, in denen eine einheitliche Entwicklung und Pflege angestrebt wird. Sie sind wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für den nachhaltigen Tourismus geeignet und dienen der naturbezogenen Bildung.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Das Plangebiet wird durch Knicks eingefasst und gegliedert. Diese sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist verboten Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Östlich des WEG befindet sich das Biotopverbundsystem Delvenautal südlich von Mölln. Im Süden befindet sich das Hornbeker Mühlenbachtal und angrenzende Sanderfläche und der Oberlauf des Hornbeker Mühlenbachs. Südwestlich befinden sich die Nebentäler und Sanderflächen. Im Norden verläuft der Mühlenbek/Priesterbech bei Breitenfelde.

Es dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Verbundachse wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Wald (§ 2 LWaldG)

Östlich des Aufhebungsbereiches befinden sich Waldflächen gem. § 2 LWaldG. Waldstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

7 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basissszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

7.1.1 Schutzgüter Fläche und Boden

Der Aufhebungsbereich wird derzeit als Acker sowie für die Windenergie genutzt. Als Vorbelastung ist die intensive Nutzung der Ackerflächen sowie der vorhandene Windpark zu sehen. Die beanspruchten Flächen besitzen eine geringe Bedeutung im Hinblick auf einen ökologischen und nachhaltigen Flächenverbrauch.

Das geplante Vorhaben befindet sich im bodenkundlichen Hauptnaturraum „Östliches Hügelland“. Gemäß der Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000 (Umweltportal Schleswig-Holstein) sind die im UR vorliegenden Bodenformen Braunerde, Parabraunerde, Braunerde-Parabraunerde und Kolluvisol (Abb. 12). Im Bereich der geplanten WEA befindet sich eine „Braunerde-Parabraunerde aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel“.

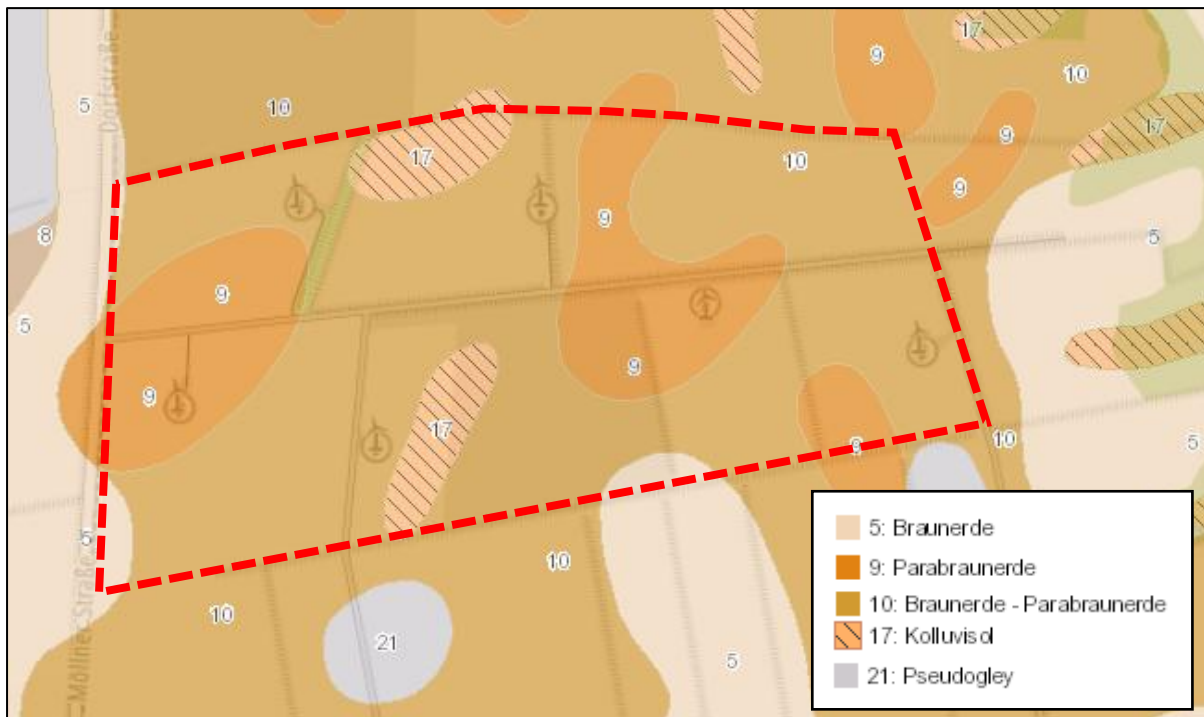


Abbildung 13: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25000, Quelle: Umweltportal SH.

Der Aufhebungsbereich ist innerhalb einer Lagerstätte von Sand und Kies gelegen (sehr hoher Sicherungsbedarf). Östlich des Aufhebungsbereiches befindet sich ein Geotop (Kliff Stecknitz - Delvenau – Kl 055, s. Abb. 13, gelbe Fläche).



Abbildung 14: Ausschnitt aus der Geotop-Karte des Umweltportals SH; Quelle: Umweltportal SH.

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein. Der Aufhebungsbereich weist eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Die Nährstoffverfügbarkeit wird überwiegend als mittel bzw. teilweise als höher und punktuell sehr gering beschrieben, sodass die natürliche Ertragsfähigkeit insgesamt als mittel beschrieben wird. Die bodenkundliche

Feuchtestufe wird als schwachtrocken bis schwachfrisch dargestellt, was auf die sandige Bodenstruktur zurückzuführen ist. Die GesamtfILTERwirkung der anstehenden Böden wird als mittel beschrieben, sodass eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffstoffakkumulation besteht.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung hängt im Wesentlichen von der Bodenart ab. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigten Böden im Plangebiet weisen eine geringe Empfindlichkeit auf.

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Es kommt zudem zu regelmäßigen Bodenumbrech, so dass sich hier keine ungestörten natürlichen Bodenstrukturen entwickeln können. Aufgrund der intensiven Nutzung erfolgen regelmäßig Einträge von Dünger und Pestiziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen sind die Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung erheblich beeinträchtigt.

Gemäß Umweltportal S-H besteht im Aufhebungsbereich keine Winderosionsgefährdung und eine geringe bis sehr geringe Erosionsgefährdung durch Wasser.

7.1.2 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper (GWK) EI19 (Elbe-Lübeck-Kanal – Geest) und dem tiefen GWK N8 (Südholstein). Der GWK N8 ist nicht hinsichtlich seines chemischen oder mengenmäßigen Zustands gefährdet. Das Grundwasser liegt tiefer als 2 m unter Flur und das Wasserrückhaltevermögen hat eine mittlere Feldkapazität (> 200 bis 342 mm, FK-Wert: 214 mm).

Im Vorhabengebiet befindet sich kein Gewässer.

7.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen basiert auf der Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptkartierung Schleswig-Holstein.

Der Aufhebungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Flächen werden nahezu vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (AAy). Im Südwestlichen Bereich befindet sich ein Tagebau für Sand/Kies (XAg). Östlich, in einigem Abstand zum Geltungsbereich, befindet sich im Umfeld des Elbe-Lübeck-Kanals mesophile Grünlandfläche (GM) und Laubwald (WLa). Entlang der Möllner Straße führt eine Allee aus heimischen Laubgehölzen entlang.

Im Geltungsbereich verteilt befinden sich insgesamt sechs WEA (Slw). Im Randbereich einiger Äcker und im Zubewegungsbereich der Bestands-WEA wurden Ruderalfluren (RHg) erfasst. Die vorhandene Infrastruktur der Wirtschaftswege und WEA-Zufahrten besteht aus versiegelten (SVs) und unversiegelten Wegen (SVu) zusammen. Entlang dieser Wege wachsen Knicks (HWy), Gebüsche (HBy) und ruderal Grasfluren (RHg).

Die landwirtschaftlichen Flächen werden hauptsächlich von nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG Schl.-Holst. geschützten Knicks (HWy) und teilweise von typischen Gebüschen (HBy) begrenzt und unterteilt.

Diese Knicks sind meist als Einzelknicks ausgeprägt, zum Teil aber auch als Redder (vor allem an der nördlichen Grenze des Aufhebungsbereiches). Allgemein sind die Knicks im Plangeltungsbereich und

seiner näheren Umgebung durch einen meist dichten Gehölzbestand geprägt, der nur im Einzelfall kleine Lücken aufweist. Die Gehölzbestände sind in den meisten Fällen zwei- bis dreireihig angelegt worden und werden in fast allen Fällen von wenigen Arten dominiert, darunter vor allem Hainbuche, Hasel und Traubenkirsche (*Prunus padus*). Bunte Knicks, die ein größeres Gehölzartenspektrum aufweisen, sind nur vereinzelt vorhanden. Als weitere Gehölzarten sind Stiel-Eiche, Esche, Weißdorn, Zitterpappel, Pfaffenhütchen, Birke, Holunder, Brombeeren, Wald-Geißblatt, Schlehe, Eberesche und Schneeball zu erwähnen. Einige Knicks weisen Überhälter auf, die zum Teil allerdings noch nicht alt sind. Die Wälle der Knicks sind in der Regel nur wenig degradiert bis stabil.

Die Bedeutung der Biotoptypen ist von der Naturnähe, der Seltenheit, der Nutzungsintensität, der Vielfalt und dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, z.B. besonders nasser oder besonders trockener bzw. nährstoffarmer Bedingungen, abhängig. Mit Ausnahme der Knicks (Wertstufe I und II), Einzelbäume und Gehölzgruppen kommen im Plangebiet keine höherwertigen Biotoptypen vor. Insgesamt hat der Geltungsbereich eine durchschnittliche Wertigkeit von 2 (gering).

Die im Gebiet vorkommenden Vegetationseinheiten sind typisch für intensiv genutzte Kulturlandschaften. Geschützte bzw. gefährdete Pflanzengesellschaften kommen im Bereich der geplanten WEA nicht vor. Bei den Pflanzengesellschaften innerhalb des Untersuchungsraums handelt es sich um allgemein verbreitete, häufige Vegetationseinheiten geringer Biodiversität und mit relativ geringem diagnostischem Wert.

7.1.4 Schutzgut Tiere

Für das Repowering von zwei der im Aufhebungsbereich befindlichen WEA wurden verschiedene faunistische Fachgutachten und Kartierungen erstellt:

Artengruppe	Faunistisches Fachgutachten/ durchgeführte Kartierungen	Gutachter
Avifauna	Horstsuche 2020	Tierökologische Untersuchungen & Gutachten Avifaunistik und Windkraft – Dr. Jürgen Kaatz
	Horstkontrolle 2020	Tierökologische Untersuchungen & Gutachten Avifaunistik und Windkraft – Dr. Jürgen Kaatz
	Horstkontrolle 2021	Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
	Horstkontrolle 2023	Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
	Brutvögel 2020	Tierökologische Untersuchungen & Gutachten Avifaunistik und Windkraft – Dr. Jürgen Kaatz
	Großvogelflugmonitoring nach Handreichung 2016 (MELUR & LLUR):	Tierökologische Untersuchungen & Gutachten Avifaunistik und Windkraft – Dr. Jürgen Kaatz
Fledermäuse	Bodengebundene Fledermausuntersuchungen 2021	Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Abbildung 15: Faunistische Fachgutachten & durchgeführte Kartierungen, Quelle: Windpark Breitenfelde II, Woltersdorf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand April 2025.

Avifauna

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden insgesamt 57 Vogelarten erfasst (s. Tab. 1 und 2). Keine der Vorkommen wird durch die Windenergieanlagen erkennbar beeinträchtigt.

Tabelle 1: nachgewiesene Brutvogelarten im 500 m-Radius bzw. 1.500 m-Radius; Quelle: LBP, Stadt und Land, April 2025

Name		Mind. Anzahl BP	RL		geschützt nach BNatSchG
Deutsch	Wissenschaftlich		D	SH	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	12			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1			§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	4	V		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	4			§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	8			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	2			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	8			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1			§
Elster	<i>Pica pica</i>	1			§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1			§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4	3	3	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	V		§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1			§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	4			§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5			§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	2	V		§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	3	§§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1			§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1			§
Kleiber	<i>Sitta europeaea</i>	3			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	8			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	9			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2			§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1			§
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	1	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	V		§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	5	2	2	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1			§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	2			§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1			§

Name		Mind. Anzahl BP	RL		geschützt nach BNatSchG
Deutsch	Wissenschaftlich		D	SH	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3			§
Star	<i>Sturnus sturnus</i>	1	3	V	§
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	2			§
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	div.			§§
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1	V	3	§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2			§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1-2			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	5			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	6			§

Tabelle 2: nachgewiesene Groß- und Greifvogelbrutvorkommen im 2.000 m-Radius; Quelle: LBP, Stadt und Land, April 2025

Name		BP 2020	BP 2021	BP 2023	RL		geschützt nach BNatSchG
Deutsch	Wissenschaftlich				D	SH	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	-	-	3	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	1	2	2	3	§§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	1		2	-	-	§
Kranich	<i>Grus grus</i>	4	2	1	-	--	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	7	2	3	-		§§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			1	-	-	§
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1	-	1 BV	-	V	§§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	3	-	-	-	§§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	1	-	-	-	2	§§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	-	-	-	3	§§
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	1	-	-	-	1	§§
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	1	1 BV	-	-	§§
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1	-	-	-	-	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	1	1	V	3	§§
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	-	-	V	-	§§

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

R = extrem selten

3 = gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (BARTHEL & KRÜGER 2019)

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

3 = gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Fledermäuse

Die Untersuchungen erfolgten in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA basierend auf dem Planungsstand von 2020. Seitdem gab es einen Wechsel in der Konfiguration, jedoch wird der aktuell benötigte UR größtenteils durch die Untersuchungen abgedeckt. Diese erfolgten im Zeitraum Mai bis Juli 2021 mittels sechs Detektorbegehungen, einer Quartiersuche und mehreren Horchboxen. Es wurden die Aktivitäten des Frühjahrzuges und der Lokalpopulation erfasst.

Im UR konnten während der Erfassungen 7 Fledermausarten und eine Gattung nachgewiesen werden.

Tabelle 3: festgestellte Fledermausarten, Quelle: Tab. 3, Fledermausuntersuchung von Leupolt 2022)

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; * = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat; Q = Großquartier.

Art	Vorkommen	Erfasst durch Bege- hung oder Horchboxen	RL-D	RL-SH
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J, häufig	Beg. und HB	*	*
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	regelmäßig	Beg. und HB	*	V
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	vereinzelt	Beg. und HB	*	3
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	regelmäßig	Beg. und HB	V	3
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	vereinzelt	Beg. und HB	D	2
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	J, regelmäßig	Beg. und HB	3	3
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	vereinzelt	Beg. und HB	3	V
<i>Myotis spec.</i>	vereinzelt			

Die Untersuchung der Raumnutzung ergab ein Jagdhabitat am südlichen Rand des 1.000 m-Radius im Kieswerk Woltersdorf. Hier wurden die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Aufgrund der geringen Aktivitäten im Jagdhabitat JH1 wird ihm eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise für bedeutende Flugstraßen im Untersuchungsgebiet. Während der Untersuchungen wurden keine Quartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet gefunden.

Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse aufgrund des Jagdhabitats am Kiesgrubenrand zu.

Haselmaus

Der Aufhebungsbereich liegt im aktuellen Verbreitungsgebiet der Spezies, die nördlich und südlich an die Fläche für den Kies- und Sandabbau angrenzenden Knicks / Redder stellen potenziell geeignete Lebensräume für die Haselmaus dar. Ein Vorkommen der Spezies muss hier vorausgesetzt werden.

Reptilien

Für Zauneidechsen geeignete Strukturen finden sich im Aufhebungsbereich und direkten Umfeld nicht. Die Bereiche zwischen Acker und Knick sind eng und dicht bewachsen, Ackerfrucht und Gehölz gehen überwiegend ineinander über. Ein Potenzial für die Zauneidechsen findet sich erst im weiteren Umfeld, z.B. in der renaturierten Kiesgrube weiter südöstlich, südlich des Moorweges. Von dort liegen gemäß Artkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) auch Nachweise der Art vor. Eine Verbindung zum Planungsraum besteht aufgrund der Strukturen ohne Habitateignung für die Zauneidechse nicht. Ein Vorkommen der Spezies kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Aufhebungsbereich sind keine Gewässer vorhanden, Laichplätze von Amphibien können hier somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Strukturen (Ackernutzung) ist auch eine Bedeutung als Landlebensraum hier nicht gegeben.

Im Umfeld befinden sich mehrere Kleingewässer in Ackerflächen. Es ist nicht erkennbar, dass Tiere der umliegenden Gewässer die Fläche vorrangig als Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen sollten. Bei Wanderungen ist hier ein Wechsel zu den östlich liegenden Waldbereichen und zur Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals wahrscheinlicher.

7.1.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Der Aufhebungsbereich befindet sich genauso wie die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen innerhalb einer Kulturlandschaft mit einer geringen Bedeutung. Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Charakterisiert wird diese durch Knicks und Gräben, welche die landwirtschaftlich genutzten Flächen strukturieren sowie ein flaches bis leicht bewegtes Relief aufweisen. Die Agrarlandschaft wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Eingestreute Feldgehölze und Gehölzreihenwerten die Landschaft auf. Insgesamt wird der Landschaftsbildwert aufgrund der intensiven Nutzung und der durchschnittlichen Strukturvielfalt als mittel bewertet. Aufgrund der Vorbelastungen durch den Windpark, die Landesstraße 200 und den Kiesabbau, setzt sich der Landschaftsbildwert im Aufhebungsbereich um eine Stufe auf gering herab.

Ca. 180 m östlich des Aufhebungsbereiches befinden sich im Umfeld des Elbe-Lübeck-Kanals Waldflächen und Grünlandflächen. Die Eigenart und die naturnahe Wirkung der Waldflächen sind gegenüber der Agrarlandschaft als sehr hoch zu bewerten. Im Wirkungsbereich der Vorbelastungen (Bestandswindpark, Hochspannungsleitung, Bahnlinie) setzt sich der Landschaftsbildwert um eine Stufe auf hoch herab. Der Landschaftsbildwert der größeren Grünlandflächen wird als mittel bis hoch bewertet. Im Wirkungsbereich der Bahnlinie (rd. 450 m östlich des Aufhebungsbereiches) setzt sich der Landschaftsbildwert um eine Stufe auf mittel herab.

7.1.6 Schutzgüter Klima/Luft

Das Großklima des Kreises Herzogtum Lauenburg ist ozeanisch geprägt und damit feucht temperiert mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern. Westwinde überwiegen, der Jahresniederschlag beträgt im Schnitt 700 mm. Innerhalb Schleswig-Holsteins gehört der Plangeltungsbereich zu dem Raum mit etwas stärkeren kontinentalen Einflüssen, festzumachen an höheren Frühjahrs- und Sommertemperaturen und größerer Winterkälte.

Den Knick und Gehölzstrukturen kommt eine Filterwirkung der Luft zu. Für die klimatische Regenerationsfunktion sind vor allem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und die Abflussbahnen von Be-

deutung. Bei dem Aufhebungsbereich handelt es sich nicht um ein Frischluftquellgebiet (z. B. größere Wälder). Die Ackerflächen sind grundsätzlich ein Kaltluftproduzent im Vergleich zu Siedlungsflächen. Durch die Entfernung zu Woltersdorf, durch das Relief zwischen der Ortslage und dem Plangeltungsbereich sowie die Eingrenzung durch Knicks, ergibt sich jedoch kein Kaltlufttransport in Richtung Woltersdorf.

7.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Im Umfeld des Vorhabens sind gemäß dem Archäologie-Atlas SH folgende archäologische Denkmäler im Umkreis bekannt:

Alte Salzstraße

Der alte Fernhandelsweg zwischen Lübeck und Lüneburg, die sogenannte via regia, verläuft entlang des östlich gelegenen Elbe-Lübeck-Kanals. Der Weg bestand schon in vorgeschichtlicher Zeit vor Entdeckung des Salzes, was zahlreiche Siedlungsstellen und archäologische Funde beidseits der Strecke belegen.

Grabhügel bei Grambek

Östlich von Grambek befindet sich in ca. 3 km Entfernung ein vorgeschichtlicher Grabhügel (aKD-ALSH-000658) mit flacher Kuppe, schwach abgesetzten Rändern in länglicher Form mit Ost-West-Ausdehnung und einer unregelmäßigen Oberfläche auf einer kleinen natürlichen Höhe im flachen Gelände. Der Hügeldurchmesser beläuft sich auf 7 x 4 m und die Höhe auf 0,5 m.

Stecknitzkanal bei Mölln

Nördlich des Vorhabens in mehr als 4 km Entfernung befindet sich der Stecknitzkanal. Dabei handelt es sich um ein Relikt der Stecknitzkanal-Scheitelstrecke.

Die Denkmale befinden sich meist in Ortslage oder im Wald und entfalten nur eine geringe Raumwirkung. Diese geringe Sichtbarkeit der Objekte spiegelt sich auch darin wider, dass nur wenige oder keine gemeinsame Sichtachsen auf Denkmale und bestehenden WEA vorhanden sind. Das Konfliktpotenzial wird daher für alle Denkmale als gering bzw. nicht vorhanden eingestuft.

Es wird ergänzend auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.1.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Ortschaft Woltersdorf mit ca. 250 Einwohnern liegt in rund 400 m Entfernung von der geplanten Abbaufäche. Es handelt sich um ein im ländlichen Raum gelegenes Dorf mit einigen Hofanlagen, sowohl im Dorf als auch im Außenbereich. Die meisten der an das Dorf angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Hauptwander- und Hauptradwege in der Region liegen in großer Distanz zum Aufhebungsbereich. Der kombinierte Fuß- und Radweg auf der Ostseite der L 200, der an der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs verläuft, erfüllt aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (Zufahrt zur BAB 24) eine geringe Erholungsfunktion. Der im Gebiet liegende, prinzipiell zum Wandern und Radfahren geeignete Gemeindeweg ist nicht an das überörtliche Wegenetz angebunden oder führt nur über Umwege zu den attraktiven Routen wie z.B. der „Alten Salzstraße“ unterhalb des Stecknitzhanges. Da es im Plangeltungsbereich keine attraktiven Erholungsziele gibt, ist die Erholungseignung als gering zu bewerten.

7.1.9 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit, insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben. Trotzdem haben die Knicks eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftlichen Flächen hingegen stellen Bereiche verarmter Vielfalt dar. Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks.

7.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4) würden die landwirtschaftliche Nutzung und die Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich bestehen bleiben. Aufgrund der

Lage innerhalb eines Windvorranggebietes ist von einem Repowering und einer langfristigen Nutzung als Windenergiestandort auszugehen.

Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem jetzigen Zustand kaum verändern. Aus dem Betrieb von Windenergieanlagen resultierende Beeinträchtigungen von Großvögeln würden bestehen bleiben, genauso wie den aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden biotischen und abiotischen Bedingungen.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden erfolgt eine überschlägige Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 erlischt planungsrechtlich die Zulässigkeit der bestehenden baulichen Anlagen. Da sich der Aufhebungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie befindet, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 BauGB und den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Windenergie). Entsprechend können die Windenergieanlagen weiterbetrieben werden. Auch ein Repowering ist möglich. Im Rahmen des Repowering kann es zudem zu einer Verschiebung der Standorte der WEA kommen, da höhere Anlagen z. T. größere Abstände zueinander benötigen.

Im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ wurden sämtliche Vorranggebiete zudem auf fünf Ziel-/Prüfbereiche hin untersucht. Das Vorranggebiet „PR3_LAU_043“ weist dabei überwiegend ein geringes Konfliktrisiko auf. Insbesondere das geringe Konfliktrisiko in den Themenbereichen Tiere, Pflanzen und europäischer Artenschutz sowieso Tourismus/Erholung ist hervorzuheben.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	
<u>Schutzgut Fläche:</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 bleibt es aufgrund der Lage im Windvorranggebiet bei der bisherigen Nutzung als Acker mit Windenergieanlagen.	A
<u>Schutzgut Boden:</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 bleibt es aufgrund der Lage im Windvorranggebiet bei der bisherigen Nutzung als Acker mit Windenergieanlagen. Im Rahmen der mit der Privilegierung einhergehenden zulässigen Standortverschiebung kann es jedoch zu einer erstmaligen Versiegelung von Boden in Verbindung mit der Entsiegelung des Altstandortes kommen. Durch die Entsiegelung können die ursprünglichen Bodenfunktionen, welche am neuen Standort ebenfalls verlorengehen, jedoch nicht vollständig wieder hergestellt werden. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.	
<u>Schutzgut Wasser:</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 bleibt es bei der bisherigen Nutzung von Acker mit Windenergieanlagen. Eine Standortverschiebung der WEA im Rahmen der Privilegierung führt auch immer zu einer Entsiegelung, sodass die Flächen wieder für eine Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung stehen.	A
<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere:</u> Durch die Lage im Windvorranggebiet verbleibt es nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 bei der bisherigen Nutzung und Auswirkungen. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen bei Standortverschiebungen durch baubedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zu Lebensraumverlusten in Ruderalflur, Acker, Einzelbäumen (Zwischenquartiere Fledermäuse) sowie Gehölzen/Knicks kommen.	Ba

<u>Schutzgut Klima und Luft:</u> Angesichts der Bestandsbebauung kommt es zu keinen relevanten klimatischen Veränderungen im Geltungsbereich. <u>Schutzgut Landschaftsbild:</u> Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes können höhere WEA errichtet werden als es der Bebauungsplan bisher zulässt. Zwar nimmt die Fernwirkung ggf. etwas zu, eine grundsätzliche Veränderung des Landschaftsbildes, wie es bei der erstmaligen Bebauung mit WEA erfahren ist, entsteht jedoch nicht. <u>FFH-Gebiet:</u> Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele umliegender FFH-Gebiete sind aufgrund der Distanz zwischen diesen und dem Aufhebungsbereich nicht zu erwarten. <u>Schutzgut Mensch:</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist zukünftig ein Repowering im Windvorranggebiet gemäß den jeweiligen technischen Möglichkeiten (z. B. in Bezug auf die Höhe) möglich. <u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter:</u> Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich nicht erheblich auf die Denkmallandschaft in der Umgebung auswirken. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich Denkmale selbst meist in Ortslage oder im Wald befinden und nur eine geringe Raumwirkung entfalten. Diese geringe Sichtbarkeit der Objekte spiegelt sich auch darin wider, dass nur wenige oder keine gemeinsame Sichtachsen auf Denkmale und bestehende und zukünftige WEA vorhanden sind.	A
---	---

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der WEA und die Versiegelungen sind aufzuheben. Zulässige Versiegelung derzeit: • Sondergebiete Windenergie: rd. 21.790 m² (6 Windräder je rd. 3.630) • Zuwegung zu WEA: rd. 2.650 m² • Bestehende landwirtschaftliche Wege: rd. 12.460 m² Aufgrund der Privilegierung ist jedoch ein Weiterbetrieb bzw. ein Repowering der WEA möglich. Bei einer Verschiebung von Standorten der WEA im Rahmen des Repowerings kommt es durch die zugehörige Flächeninanspruchnahme zur Zerstörung von Bodenfunktionen und zu Veränderungen in der Grundwasserneubildung. <u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen bei einer Standortverschiebung werden bisher landwirtschaftliche bzw. bewachsene Flächen in Anspruch genommen. Gleichzeitig käme es zu einer Entsiegelung der bisherigen Standorte, sodass erneut Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen. Im Bereich der Knickstrukturen kann es zu Konflikten mit den Arten- und Biotopschutzbestimmungen kommen. Zudem sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen sowie baubedingte Barrierewirkungen zu erwarten. Das Risiko für Vogel- und Fledermausschlag erhöht sich durch ein Repowering nicht signifikant, sofern ausreichend Abstände zu Brutplätzen windkraftsensibler Arten (z. B. Rotmilan) eingehalten werden und Abschaltzeiten für Fledermäuse weiterhin beachtet werden. <u>Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u>	A Ba

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben zulässig, welche im Verhältnis zum bestehenden Windpark eine klimatische Veränderung nach sich ziehen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes können höhere WEA errichtet werden, als es der Bebauungsplan bisher zulässt. Zwar nimmt die Fernwirkung ggf. etwas zu, eine grundsätzliche Veränderung des Landschaftsbildes wie es bei der erstmaligen Bebauung mit WEA erfahren ist, entsteht jedoch nicht. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.	
--	--

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u> Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen und eine Gefährdung des Grundwassers zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zulässig. <u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Im Rahmen einer Standortverschiebung kann es zu Verschiebung optischer Reize (Schattenwurf, Licht) an bisher weniger beeinflusste Bereiche kommen. Eine Zunahme der Emissionen ist jedoch nicht zu erwarten. <u>Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u> Im Aufhebungsbereich sind weiterhin bauliche Anlagen zulässig, von welchen Emissionen in Form von Lärm, Schattenwurf und Licht ausgehen. Im Bestand liegen zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Umfeld des Windparks bereits Gutachten vor. Diese sind im Rahmen der Genehmigung auch bei einem Repowering nachzuweisen (BlmSchG), sodass es nicht zu einer Verschlechterung des Emissionsschutzes kommt.	Be

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Zukünftig fallen im Rahmen des Repowerings baubedingte Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden. Bei der Versickerung und/oder Ableitung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen.	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Bei Überschreitung geltender Richt- und Orientierungswerte bestehen gesundheitliche Gefahren für den Menschen.

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Nördlich des Plangebietes befinden sich im Bestand fünf weitere WEA. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine relevanten kumulierenden Wirkungen zu erwarten. Der Anteil der möglichen Versiegelung bleibt auch im Rahmen eines möglichen Repowerings gering.

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden (sandiger Intensivacker) im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Durch die Entwicklung des Plangebiets ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Lediglich das Kleinklima (Erwärmung, Bodenaustrocknung) wird anlagenbedingt beeinflusst. Im Vergleich zu der langfristigen Erderwärmung durch fossile Brennstoffe ist diese Erwärmung jedoch gering. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen kommt es zu CO₂-Einsparung – im Gegensatz zur Nutzung fossiler Brennstoffe – wodurch die positiven Auswirkungen durch das Vorhaben die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut überwiegen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten. Eine Veränderung dieser Auswirkungen im Bestand ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 zudem nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

In Bezug auf den Klimawandel ergeben sich langfristig global gesehen allgemein positive Wirkungen, je mehr treibhausproduzierende Energiequellen durch alternative Energien abgelöst werden.

Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Hochwasser, Überschwemmungen und extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten.

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge
der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG). Dies ist auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren für den Bau von WEA im Rahmen der Privilegierung zu beachten.

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

8 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

8.1 Bilanzierung der Auswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 4 ermöglicht derzeit die Errichtung von 6 Windenergieanlagen (WEA) und die erforderlichen Zuwegungen. Die bestehenden Wirtschaftswege wurden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Hieraus ergibt sich die folgende Versiegelung:

Sondergebiete Windenergie: rd. 21.790 m² (6 Windräder je rd. 3.630)

Zuwegung zu WEA: rd. 2.650 m²

Bestehende landwirtschaftliche Wege: rd. 12.460 m²

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 erlischt planungsrechtlich die Zulässigkeit dieser Versiegelungen. Da sich der Aufhebungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie befindet, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 BauGB und den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Windenergie). Entsprechend können die Windenergieanlagen weiterbetrieben werden. Im Rahmen des Repowering kann es zudem zu einer Verschiebung der Standorte der WEA kommen, da höhere Anlagen z. T. größere Abstände zueinander benötigen. In diesem Rahmen wird Fläche am neuen Standort erstmalig versiegelt, der Altstandort jedoch weitgehend entsiegelt.

Der konkrete Ausgleich für eine bauliche Veränderung im Plangebiet ist zukünftig im Rahmen der erforderlichen Genehmigung zu ermitteln und nachzuweisen.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Da der Bebauungsplan Nr. 4 aufgehoben wird, verlieren auch sämtliche Festsetzungen und Vorgaben ihre Rechtskraft. Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben sind jedoch weiterhin die grundsätzlich geltenden gesetzlichen Maßgaben und DIN-Normen zum Boden-, Grundwasser-, Denkmal-, Gehölz-, Arten-, Emissionsschutz etc. zu beachten und die Einhaltung nachzuweisen.

9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativ zur Aufhebung des Bebauungsplanes könnte dieser bestehenbleiben. Im Fall des Planerhalts (0-Variante) gelten die dargelegten Festsetzungen fort. Diese sind allerdings nicht länger zeitgemäß.

Insbesondere die Höhenbeschränkung von 100 m und ein Rotorradius von 31 m entsprechen nicht länger dem Stand der Technik.

Darüber hinaus könnte der Bebauungsplan lediglich in Bezug auf die geltende Höhenfestsetzung und die zulässige Sondergebietsfläche geändert werden. Bei einem weiteren technischen Fortschritt würden zukünftig allerdings weitere Änderungen an dem Bebauungsplan Nr. 4 erforderlich werden. Gleichzeitig ermöglicht die Steuerung über einen Bebauungsplan keinen größeren Schutz von Natur und Landschaft oder eine umfassendere Berücksichtigung von Belangen des Emissionsschutzes, da auch für die Errichtung einer privilegierten WEA die gesetzlichen Vorgaben, wie des BNatSchG oder des BImSchG, einzuhalten sind.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Merkmale der technischen Verfahren

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind folgende vorliegende Gutachten relevant und werden für die Erstellung der Umweltprüfung herangezogen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhängen, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand September 2024
- Brutvogelerfassung, Dr. Julius Kaatz, Stand Januar bzw. September 2022
- Dr. Schleicher und Partner Baugrunduntersuchung, Stand Oktober 2022
- Berechnung der Schattenwurfdauer - 1. Revision, I17, Stand Januar 2022
- Schalltechnisches Gutachten, I17, Stand Januar 2022

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden zudem die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

10.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Da der Bebauungsplan Nr. 4 durch die vorliegende Satzung aufgehoben wird, entfällt auch die Überwachungspflicht der Kommune gem. § 4c Satz 1 BauGB.

10.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“, um für weitere potenzielle Erneuerung der Windkraftanlagen eine flexible und zeitgemäße Umsetzung auf Grundlage der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 BauGB zu ermöglichen. Die bislang geltenden Festsetzungen beschränken die Errichtung innerhalb des Plangebietes hinsichtlich des Standortes als auch dem Maß der baulichen Nutzung. Diese sind allerdings nicht länger zeitgemäß. Insbesondere die Höhenbeschränkung von 100 m und ein Rotorradius von 31 m entsprechen nicht länger dem Stand der Technik.

Auch auf Grundlage des § 35 BauGB sind landesplanerische Vorgaben zu berücksichtigen, welche unter anderem Schutzabstände zu Wohnnutzungen vorgeben und so die Entwicklung der Anlagen innerhalb der Potenzialflächen steuern.

Der Geltungsbereich umfasst bisher als Acker bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und vier bestehende Windenergieanlagen. Die Flächen werden durch Wirtschaftswege erschlossen und von Knickstrukturen eingefasst bzw. gegliedert. Für die Flächen gibt es bereits Baurecht für eine bauliche Inanspruchnahme durch eine gewerbliche Nutzung.

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Bio-toptypenkartierung sowie Fachgutachten in Form einer schalltechnischen Untersuchung, eines Gutachtens zum Schattenwurf, eines Bodengutachtens und artenschutzfachlicher Untersuchungen. Zudem wurden Informationen aus dem Umweltportal SH herangezogen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange.

Schutzgut / Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen/erforderliche Maßnahmen
Fläche	Acker mit Windenergieanlagen	Keine relevanten Auswirkungen durch Aufhebung des derzeitigen Planungsrechtes, Flächennutzung auch zukünftig Acker mit WEA
Boden	Unversiegelte sandige Böden mit sehr niedriger bodenfunktionaler Gesamtleistung	Standortverschiebung zukünftig zulässig, erstmalige Versiegelung an neuem Standort → Ausgleich wäre im Rahmen der Genehmigung zu erbringen
Wasser	Unversiegelte Böden mit geringer Versickerungsrate, keine naturnahen Oberflächengewässer	Keine relevanten Auswirkungen durch Aufhebung des derzeitigen Planungsrechtes
Pflanzen	Ackerland, Knickstrukturen, Ruderalflur	Standortverschiebung zukünftig zulässig, ggf. Gehölz/Knickverlust an neuem Standort → Ausgleich wäre im Rahmen der Genehmigung zu erbringen
Tiere	Brutvögel der Gehölze / Offenland / Ruderalfluren, Raubvögel, Fledermäuse	Standortverschiebung zukünftig zulässig, ggf. Lebensraumverluste, Tötungsrisiko → Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich sind im Rahmen der Genehmigung zu ermitteln
Landschaftsbild	Acker mit Windenergieanlagen	Keine erheblichen Auswirkungen durch Aufhebung des derzeitigen Planungsrechtes
Klima/Luft	Kein relevantes Frischluftquell oder Kaltluftentstehungsgebiet	Keine erheblichen Auswirkungen durch Aufhebung des derzeitigen Planungsrechtes
Natura 2000	Aufgrund der Entfernung zu bestehenden europäischen Schutzgebieten nicht planungsrelevant	Keine erheblichen Auswirkungen
Mensch	Schallemissionen, Schattenwurf, keine relevante Erholungsnutzung	Keine erheblichen Auswirkungen durch Aufhebung des derzeitigen Planungsrechtes

Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung bekannt.	Keine erheblichen Auswirkungen
Wirkungsgefüge	Aufgrund bestehender, intensiver, anthropogener Nutzung bzw. der bestehenden Windenergieanlagen liegen keine nur langfristig wiederherzustellenden Wirkbeziehungen	Keine Erheblichkeit

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Ggf. im Rahmen des Repowering entstehende Auswirkungen sind im Rahmen der Genehmigung zu ermitteln, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden/zum minimieren und der erforderliche Ausgleich zu ermitteln.

11 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Biotoptypenkartierung SH 2020 Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung-
- Baugrunduntersuchung, Dr. Schleicher und Partner, Stand Oktober 2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhängen, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand September 2024
- Berechnung der Schattenwurfdauer - 1. Revision, I17, Stand Januar 2022
- Schalltechnisches Gutachten, I17, Stand Januar 2022
- Digitaler Atlas Nord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein*
- Digitaler Atlas Nord: Wasserland; *Landesregierung Schleswig-Holstein*
- Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf: Gemeinde Woltersdorf
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2020*
- Umweltportal Schleswig-Holstein: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Mai 2025; www.umweltdaten.landsh.de*
- Umweltportal SH, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein;

12 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf hat die Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Woltersdorf, den

Aufgestellt durch:



Der Bürgermeister

Siegel